

**Zweite Änderungsordnung
zur Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
vom 21. Oktober 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 602) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2005). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität am 10. Juni 2009 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 20. Oktober 2009 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 21. Oktober genehmigt.

**Art. 1
Änderungen der Zwischenprüfungsordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 72“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 69“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) „Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltungen werden durch die Prüfer (Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter) mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S. 1243) bewertet.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Ziff. 1 wird nach dem Wort „Sachenrecht“ die Angabe „I“ und „II“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsleistungen, die vor dem in Satz 1 festgelegten Fachsemester erbracht werden, werden nicht zur Bewertung angenommen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 zu Satz 2.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „der vorletzten Vorlesungswoche“ durch die Wörter „den letzten beiden Vorlesungswochen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Studentenausweis“ das Zeichen „/“ und das Wort „Thoska“ eingefügt.

5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt.

**„§ 6
Erleichterung**

Im Falle einer Körperbehinderung oder einer anderen erheblichen gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs

Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Zwischenprüfungsausschuss einzureichen. Zur Glaubhaftmachung kann auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangt werden.“

6. Der bisherige § 6 wird § 7 und der bisherige Abs. 3 aufgehoben.

7. Nach § 7 werden folgende neue §§ 8 und 9 eingefügt.

„§ 8 Härtefallregelung

(1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen zulassen, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen insgesamt die Möglichkeit begründen, dass die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen wird, dass ein Fall besonderer Härte zum Zeitpunkt der Prüfung vorlag.

(2) Die Geltendmachung bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrags sowie der Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1. Der Zwischenprüfungsausschuss kann zur Glaubhaftmachung insbesondere auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

„§ 9 Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.“

8. Der bisherige § 7 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort Zwischenprüfungsausschuss“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „vorlagen“ die Wörter „und damit die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) die Wörter „oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 9 Abs.1) oder eine Fristverlängerung“ werden gestrichen.

bb) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Dies gilt auch für eine Täuschung bei Anerkennungen, Bescheinigungen i. S. der §§ 12 und 13 und Fristverlängerungen.“

d) Der Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) durch das Wort Bescheinigungen (§§ 12 und 13)“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 werden die Wörter „der Professor der jeweiligen Lehrveranstaltung“ ersetzt durch die Wörter „der Zwischenprüfungsausschuss“

9. Der bisherige § 8 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Zwischenprüfungszeugnis**

„Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis wird nicht erteilt, wenn der Zwischenprüfungsausschuss das Nichtbestehen der Zwischenprüfung festgestellt hat.“

10. Der bisherige § 9 wird § 12.

11. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt.

„(4) Gleichwertige Leistungen im Rahmen eines auf den Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5a Deutschen Richtergesetzes gerichteten Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Zwischenprüfungsausschuss. Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an das Dekanat ist möglich. Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Zwischenprüfungsausschusses, der aktenkundig zu machen ist.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

12. Nach § 13 werden folgende neue §§ 14 und 15 angefügt.

**„§ 14
Rechtsbehelfe**

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.“

**„§ 15
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.“

**Art. 2
Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Die Änderungen der Zwischenprüfungsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung treten nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1.10.2009 in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 21. Oktober 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena